

3/SN-277/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 VVERFASSUNGSDIENST

Zi. Verf- 603/2/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.Betreff: Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Stellungnahme

Stift GESETZENTWURF	
Zi. 22	-GE/19 P3
Datum: 5. MAI 1993	
Verteilt 06. Mai 1993	fe

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Obzwinger

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 30. April 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Debering

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 VVERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 603/2/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

**Betreff: Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Stellungnahme**

An das

Bundeskanzleramt

**Ballhausplatz 2
1014 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. März 1993, GZ. 601.135/2-V/4/93 übermittelten Entwurf eines Regionalradiogesetzes, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Nachdem die derzeitigen Regierungsparteien in ihrem Arbeitsübereinkommen die Zulassung privater Hörfunkprogramme als eines der Ziele ihrer gemeinsamen Regierungsarbeit festgeschrieben haben, hat die Landeshauptmännerkonferenz wiederholt die Forderung an die Bundesregierung gerichtet, die Länder bereits bei der Ausarbeitung der diesbezüglichen Gesetzesvorlagen einzubeziehen und darauf hingewiesen, daß die Entscheidungszuständigkeit über die Lizenzvergabe bei den Ländern liegen müßte. Wenn man die besondere Bedeutung des Rundfunks im politischen, gesellschaftlichen und

kulturellen Gefüge eines demokratischen Staatswesens in Betracht zieht und wenn man berücksichtigt, daß mit der gesetzlichen Regelung über die Veranstaltung regionalen Hörfunks der besonderen Stellung Österreichs als föderaler Staat in geographischer, ökonomischer und kultureller Hinsicht entsprochen werden soll, so müßte erwartet werden, daß die frühestmögliche Einbindung der Länder in die Gesetzesvorbereitung und die Sicherstellung entscheidender Einflußmöglichkeiten der Länder in die Entscheidungsfindung der Rundfunkbehörde bei der Zulassungserteilung auch ohne ausdrückliches Initiativwerden der Landeshauptmänner sichergestellt wird.

Bedauerlicherweise wurde jedoch mit dem vorgelegten Entwurf für ein Regionalradiogesetz den ausdrücklich formulierten Forderungen der Länder im Wege der Landeshauptmännerkonferenz nicht Rechnung getragen. Die Entscheidung über die Zulassung als Programmveranstalter für zur Vergabe anstehende Sendelizenzen soll einer beim Bundeskanzleramt einzurichtenden 17-köpfigen Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag vorbehalten bleiben, für die der Landeshauptmännerkonferenz das Vorschlagsrecht für nur zwei Mitglieder zugestanden werden soll.

Abgesehen davon, daß damit keinesfalls gewährleistet ist, daß in die Entscheidungsfindung im Einzelfall auch jenes Land eingebunden ist, in dem der zuzulassende Senderstandort liegt, darf nicht übersehen werden, daß diese neu zu schaffende Rundfunkbehörde beim Bundeskanzleramt ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen fassen soll, wodurch die Möglichkeit der Durchsetzung der Länderinteressen durch die über Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz nominierten Mitglieder von vorneherein nicht sichergestellt wird.

Der Stellenwert den die Bundesstaatlichkeit im gegenständlichen Gesetzentwurf einnimmt, wird dadurch verdeutlicht, daß die den Ländern, in deren Landesgebiet sich der zuzulassende Senderstandort befindet, eingeräumte Möglichkeit, eine - unverbindliche - Stellungnahme abzugeben, in den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf ausdrücklich als Ausdruck der dem vorliegenden Entwurf "grundgelegten föderalistischen Ausrichtung" gewertet wird.

Nachdem der Entwurf die Entscheidungsfindung in diesen politisch wie kulturell so sensiblen Fragenkomplex letztlich ohne entscheidende Einflußmöglichkeit der durch den Regionalbezug primär betroffenen Ländern vorsieht, muß der Vorschlag in der gegenwärtigen Fassung abgelehnt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 (Frequenznutzungsplan):

Wenngleich in den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Regelungsvorschlag der Eindruck erweckt wird, daß die Erstellung des Frequenznutzungsplanes in erster Linie eine von technischen Determinaten abhängige Entscheidung darstellt und durch fernmelderechtliche Vorgaben determiniert ist, so macht das bei der Entscheidungsfindung durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dringend vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates deutlich, daß diese Entscheidung darüberhinaus in wesentlicher Hinsicht auch politische Dimensionen hat. Wenn in den Erläuternden Bemerkungen weiters darauf hingewiesen wird, daß Abs. 2 lit. b sicherstellen soll, daß den privaten Programmveranstaltern zum einen eine möglichst großflächige Versorgung eines Bundeslandes ermöglicht wird, zum anderen aber auch auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk ausreichend Bedacht genommen werden soll, so wird deutlich, daß diese Entscheidung auch eine sehr wesentliche bundesstaatliche Dimension in sich birgt. Dies wird auch in den Erläuternden Bemerkungen unterstrichen, wenn darauf hingewiesen wird, daß diese Bestimmung von der Absicht getragen ist, unter Berücksichtigung der föderalistischen Struktur Österreichs innerhalb der einzelnen Bundesländer wirtschaftlich lebensfähige und entsprechend professionell agierende private Hörfunkveranstalter zu ermöglichen. Die Berücksichtigung der föderalistischen Struktur Österreichs verlangt aber nach entsprechender Einbindung auch der betroffenen Ländern in die Gestaltung des Frequenznutzungsplanes, die im gegenständlichen Vorschlag völlig vermißt wird.

Zu § 8 (Programmveranstalter):

Die Regelung in Abs. 1 erweckt durch die zwingende Forderung nach österreichischer Staatsbürgerschaft den Anschein, daß als Programmveranstalter juristische Personen ausgeschlossen sein sollen. Die Erläuternden Bemerkungen und die Regelungen in Abs. 2 machen allerdings deutlich, daß ein derartiger Ausschluß nicht beabsichtigt ist. Eine in dieser Hinsicht deutlichere Fassung des Abs. 1 darf daher angeregt werden.

Zu § 13 (Rundfunkbehörde):

Die Zusammensetzung dieser Instanz läßt die Forderungen der Länder nach entscheidender Einflußmöglichkeit auf die Zulassung von Programmveranstaltern und damit auf die Vergabe von Sendelizenzen völlig vermissen. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Stellungnahme dargelegt, erscheinen die über Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz in dieses Gremium entsandten zwei Mitglieder völlig unterrepräsentiert und es müßte jedenfalls dem Land in dessen Landesgebiet sich der zuzulassende Senderstandort befinden soll, eine effektivere Einflußmöglichkeit auf die Entscheidungsfindung gesichert werden. Darüber hinaus muß die Forderung erhoben werden, daß zumindest jedes Land in dieser Rundfunkbehörde durch ein Mitglied vertreten ist.

Zu § 16 (Stellungnahmerecht der Länder):

Die den Ländern in dieser Bestimmung eröffnete Möglichkeit vor Erteilung der Zulassung (als Programmveranstalter) eine Stellungnahme durch die Landesregierung abgeben zu können, bietet keinen ausreichenden Ersatz für die fehlende Einflußmöglichkeit der Länder auf die Entscheidungsfindung durch die Rundfunkbehörde. Eine derartige Stellungnahme hat für die Entscheidungsbehörde keinerlei Bindungswirkung und bietet auch keine Möglichkeit, die Entscheidungen der Rundfunkbehörde im Verwaltungswege oder vor den Höchstgerichten anzukämpfen. Die Einräumung eines Beschwerderechtes der Länder gegen Entscheidungen der Rundfunkbehörde bei den Höchstgerichten wird aber wohl das mindeste sein, daß den Ländern zur Sicherstellung ihrer Interessen bei der Vergabe von Senderlizenzen an Programmveranstalter eingeräumt werden muß.

Zu § 21 (Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes):

Auch bei der Zusammensetzung dieser Kommission werden die Länderinteressen völlig unberücksichtigt gelassen und nicht, was naheliegend wäre, als Ersatz für die auf Vorschlag des Zentralbetriebsrates zu nominierenden Mitgliedern, solche Mitglieder über Ländervorschlag vorgesehen; auch in dieser Kommission sollen nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfes anstelle der vom Zentralbetriebsrat vorgeschlagenen Mitglieder deren Stellen vier vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennende Mitglieder entsandt werden, wobei das Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesregierung der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe vorbehalten sein soll. Ohne die Sinnfälligkeit der Einbindung dieser Interessenvertretung grundsätzlich in Zweifel ziehen zu wollen, muß auch in diesem Zusammenhang ein entsprechendes Vorschlagsrecht der betroffenen Länder verlangt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 30. April 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Oberrig